

Vereinbarung

zwischen dem Kreisjugendamt des Landkreises Unterallgäu
und freien Trägern der Jugendhilfe
zur Umsetzung des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

Das

Kreisjugendamt des Landkreises Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

im Folgenden „Jugendamt“

und

Träger-/Vereinsbezeichnung, Ort

im Folgenden "Träger"

schließen in gemeinsamer Verantwortung zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1

Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe (siehe Anlage 1)

§ 2

Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers im Landkreis Unterallgäu einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3

Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30 a Abs. 1 BZRG bzw. alternativ eine Bescheinigung der Gemeinde/Behörde, dass kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII gegeben ist, hat vorlegen lassen. Das erweiterte Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. (Anlage 2 und 3)

§ 4

Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Verkaufstrahner), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Die Tätigkeiten/Angebote/Funktionen werden nach Art, Intensität und Dauer nach den Kriterien der Anlage 4 und 5 vom Träger dahingehend eingeschätzt, ob eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ausnahmsweise nicht notwendig ist. Das Jugendamt steht bei der Einschätzung zudem beratend zur Verfügung.

Sollte wegen spontanem Engagement der unter § 4 genannten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, muss eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden – siehe Anlage 6.

§ 5

Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist (siehe Anlage 7).

§ 6

Beantragung und Kosten

Das erweiterte Führungszeugnis ist von der betroffenen Person bei ihrer Wohnortgemeinde (Einwohnermeldeamt) zu beantragen; alternativ ist eine Online-Beantragung mit dem elektronischen Personalausweis sowie einem passenden Kartenlesegerät unter www.bundesjustizamt.de möglich.

Bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses von der Meldebehörde gebührenfrei. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist durch den Träger nachzuweisen (siehe Anlage 2).

Ein Führungszeugnis kann ab 14 Jahren beantragt werden.

§ 7

Datenschutz

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt: Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse Neben- oder Ehrenamtlicher gilt:

Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen nach den im § 72a benannten Paragrafen enthalten sind (siehe Anlage 7), zu speichern.

Das Führungszeugnis darf nicht zur Akte genommen werden.


Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit der betreffenden Person zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

§ 8

Geltung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum Mindelheim, den 1. September 2017
Unterschrift  Christine Keller, Jugendamtsleiterin

Datum, Ort
Unterschrift des Trägers

Anlagen

- | | |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1) Gesetzestext | 4) Beurteilungskriterien |
| 2) Bestätigung zur Vorlage beim
Einwohnermeldeamt | 5) Beurteilungskriterien in Kürze |
| 3) Negativbescheinigung | 6) Selbstverpflichtungserklärung |
| | 7) Straftatbestände des § 72a Abs. 1 SGB VIII |